

RS Vwgh 1987/11/9 87/10/0167

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs1;

VwGG §46 Abs3;

Rechtssatz

Wird mit dem (verspäteten) Wiedereinsetzungsantrag neuerlich eine Beschwerde eingebbracht, so ist diese wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mehrfache Beschwerdeführung Abtretung vom VfGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100167.X02

Im RIS seit

19.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at